

Vorhaben:

Ändern des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan zum "SO Solarpark Neukirchen"

Verfahrensführer:

Markt Arnstorf
Marktplatz 8
94424 Arnstorf
Landkreis Rottal-Inn
Regierungsbezirk Niederbayern

Begründung mit Umweltbericht

Verfahrensführer:

Markt Arnstorf



Entwurfsverfasser:

PONGRATZ ■
INGENIEURBÜRO
GmbH & Co. KG
■ **EIN NEUES PLANEN**
FÜNFLEITENER STRASSE 12
D-84326 KRONLEITEN
TEL.: 08727-910332

Stand: 15.04.2024

Inhalt

1.	ALLGEMEINES, PLANUNGS-AUFTRAG	4
2.	LAGE	4
3.	PLANUNGSGRUNDLAGEN FÜR DIE BAULEITPLANUNG	5
3.1	Vorgaben der Landesplanung	5
3.2	Vorgaben der Raumordnung	8
3.3	Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (im Bestand)	11
3.4	Bindung aus überörtlichen und örtlichen Fachplanungen	11
3.4.1	Lage, Beschreibung	11
3.4.2	Schutzgebiete nach europäischem und nationalem Recht	11
3.4.3	Schutzgebiet nach dem Landesrecht	12
3.4.4	Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)	13
3.4.5	Waldfunktionskarte	13
3.4.6	Wassersensible Bereiche, Überschwemmungsgebiete	14
3.4.7	Bindungen und Vorgaben des Denkmalschutzrechtes	14
3.5	Altlasten	16
3.6	Vorgaben und Bindungen aus dem Naturschutzrecht	16
4.	ÄNDERUNGEN IM PLANGEBIET	16
4.1	Anlass der Änderung	16
4.2	Konzept	16
4.3	Verkehrerschließung	17
4.4	Oberflächenentwässerung	17
4.5	Wasserversorgung	17
4.6	Abfallbeseitigung	17
4.7	Stromversorgung und Stromeinspeisung	17
4.8	Telekommunikation	17
5.	KLIMASCHUTZ	18
6.	EMISSIONEN	18
7.	MASSNAHMEN ZUR GRÜNORDNUNG	18
8.	UMWELTBERICHT	19
8.1	Rechtliche Grundlagen	19
8.2	Inhalt und Ziel	20
8.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Bauleitplanung von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange beim Aufstellen des Bauleitplans berücksichtigt wurden	20

8.3.1	Ziele der Raumordnung	20
8.3.2	Vorgaben und Ziele des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan	20
8.3.3	Sonstige Vorgaben und Fachgesetze	20
8.3.4	Alternativprüfung.....	21
8.4	Bestandsaufnahme und Bewerten der Umweltauswirkungen, Prognose bei Durchführen der Planung (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)	21
8.4.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Biodiversität)	21
8.4.2	Schutzgut Boden, Fläche	21
8.4.3	Schutzgut Wasser	21
8.4.4	Schutzgut Klima, Luft.....	22
8.4.5	Schutzgut Landschaft	22
8.4.6	Schutzgut Menschen, menschliche Gesundheit	25
8.4.7	Schutzgut kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	25
8.4.8	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.....	25
8.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustande bei Nichtänderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan	26
8.6	Maßnahmen zur Verringern, Vermeiden und Ausgleichen nachteiliger Auswirkungen	26
8.7	Alternativen zur Planung (Alternativprüfung), Gründe für die getroffene Wahl	26
8.8	Beschreiben der Methodik, Hinweis auf Schwierigkeiten	26
8.9	Maßnahmen zum Überwachen, Monitoring.....	26
8.10	Zusammenfassung.....	27
LITERATUR, QUELLEN		28

**Die Weitergabe und Vervielfältigung dieser Unterlagen (auch nur aus-
zugsweise) ist nur mit dem schriftlichen Einverständnis der
Ingenieurbüro Pongratz GmbH & Co. KG, Kronleiten gestattet.**

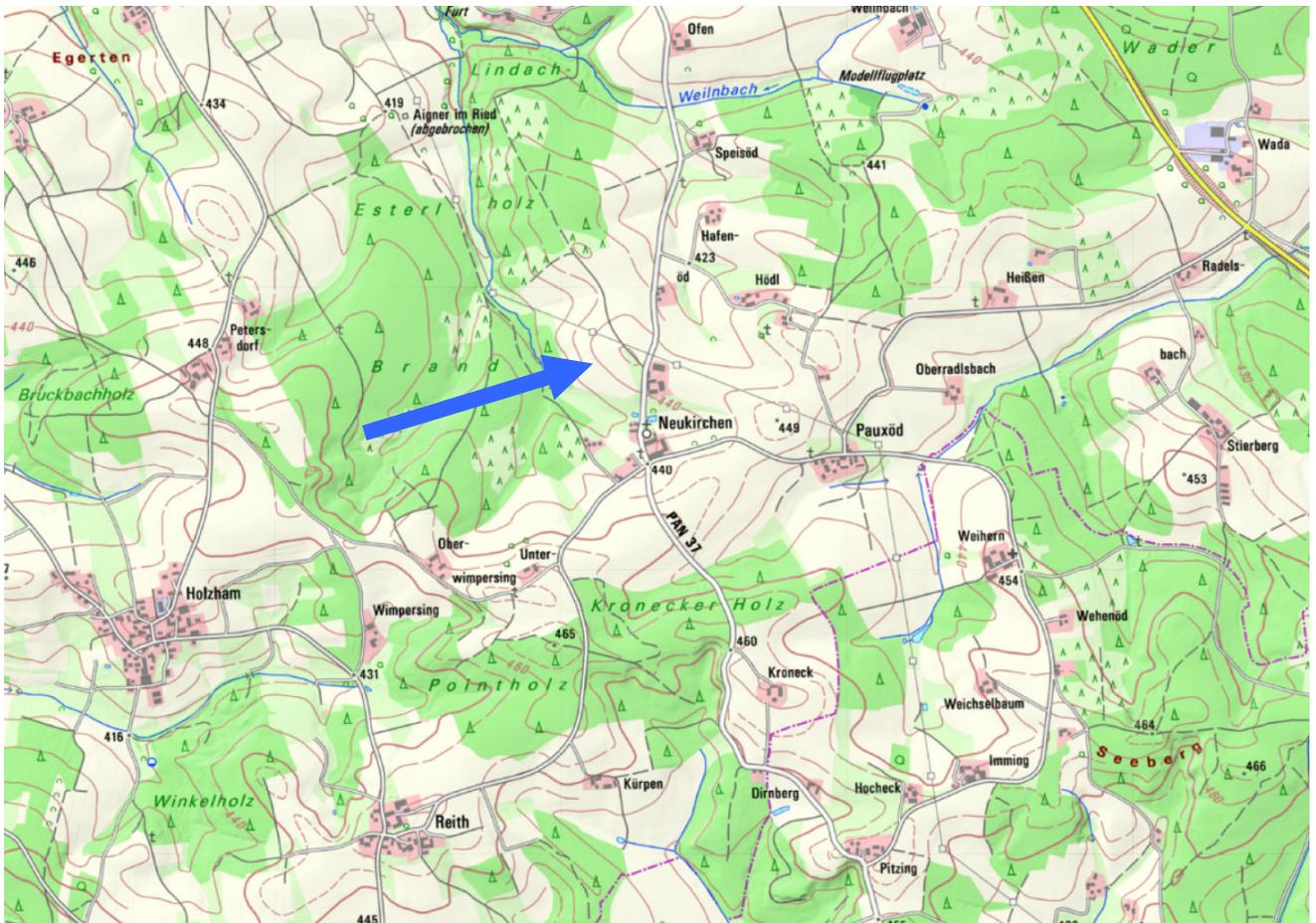


1. ALLGEMEINES, PLANUNGS-AUFTRAG

Der Markt Arnstorf beabsichtigt, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan zu ändern. Diese Änderung soll im Rahmen der derzeit laufenden Neuauflistung eingefügt werden. In Neukirchen soll damit eine städtebauliche Entwicklung ermöglicht werden. Damit wird die planungsrechtliche Voraussetzung zum Errichten des Solarparks Neukirchen geschaffen. Diese Änderung umfasst eine Fläche von 14 ha.

2. LAGE

Das geplante "SO Solarpark Neukirchen" befindet sich nordwestlich des Weilers Neukirchen, Markt Arnstorf. An den geplanten Solarpark grenzt westlich und nordwestlich Wald, an allen anderen Seiten Felder und Wiesen sowie die Kreisstraße PAN 37.



(Topographische Karte (Auszug) aus dem Bayernatlas)

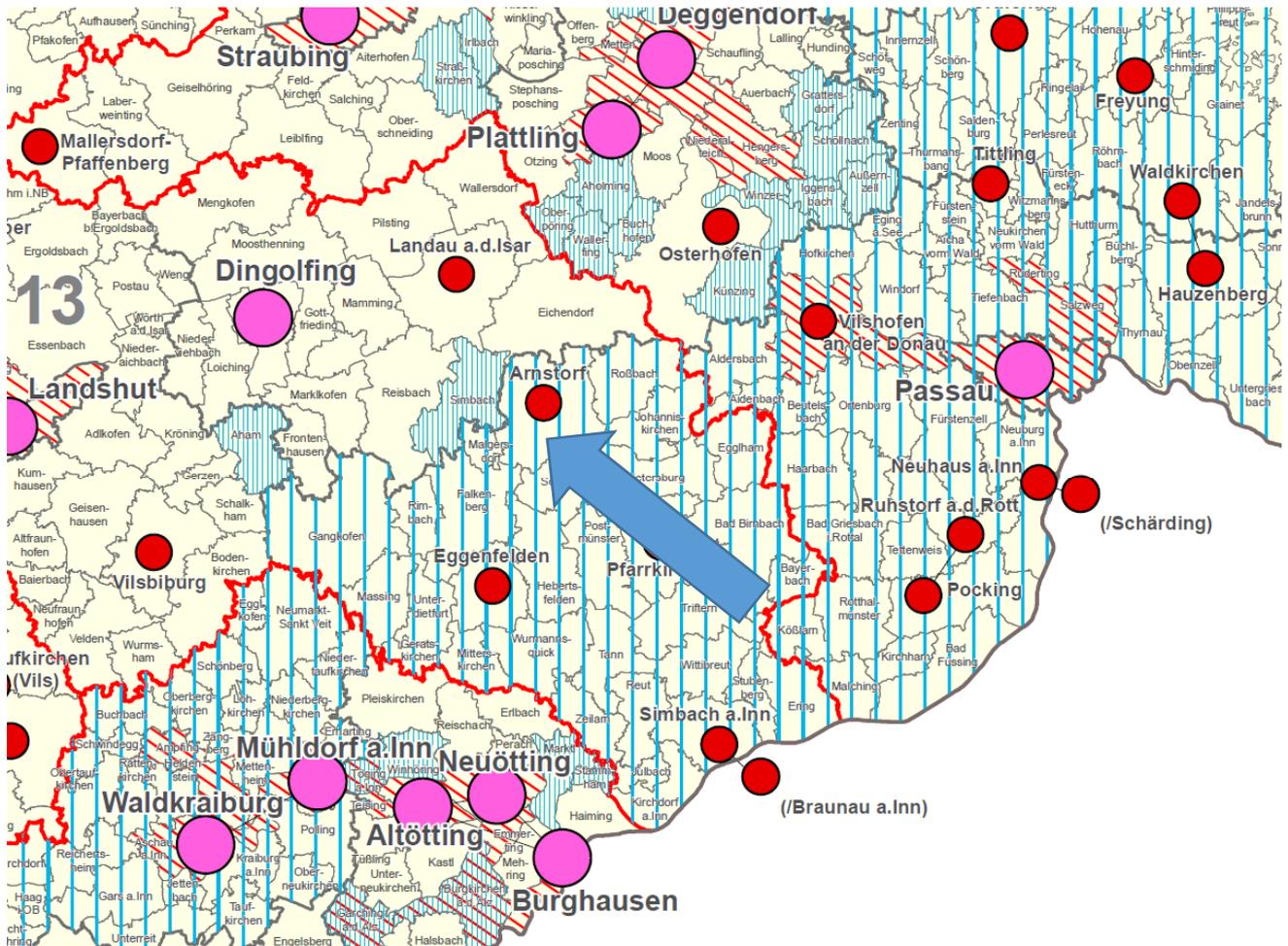


(Luftbild aus Bayernatlas mit Darstellung des Plangebiets als roter Umgriff, ohne Maßstab)

3. PLANUNGSGRUNDLAGEN FÜR DIE BAULEITPLANUNG

3.1 Vorgaben der Landesplanung

Der Ortsteil Neukirchen liegt im Marktgebiet Arnstorf im Landkreis Rottal-Inn. Im Landesentwicklungsprogramm Bayern ist der Marktbereich als ländlicher Teilraum ausgewiesen, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.



(Auszug aus der Strukturkarte (Anhang 2) des Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023, ohne Maßstab)

Zum Schaffen gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen hat das LEP u. a. folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) formuliert:

Gleichwertige Lebens und Arbeitsbedingungen	(Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlichen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.
Nachhaltige Raumentwicklung	(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.
Ressourcen schonen	(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.
Zukunftsfähige Daseinsvorsorge	(G) Auf die Widerstandsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge insbesondere gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels soll hingewirkt werden.

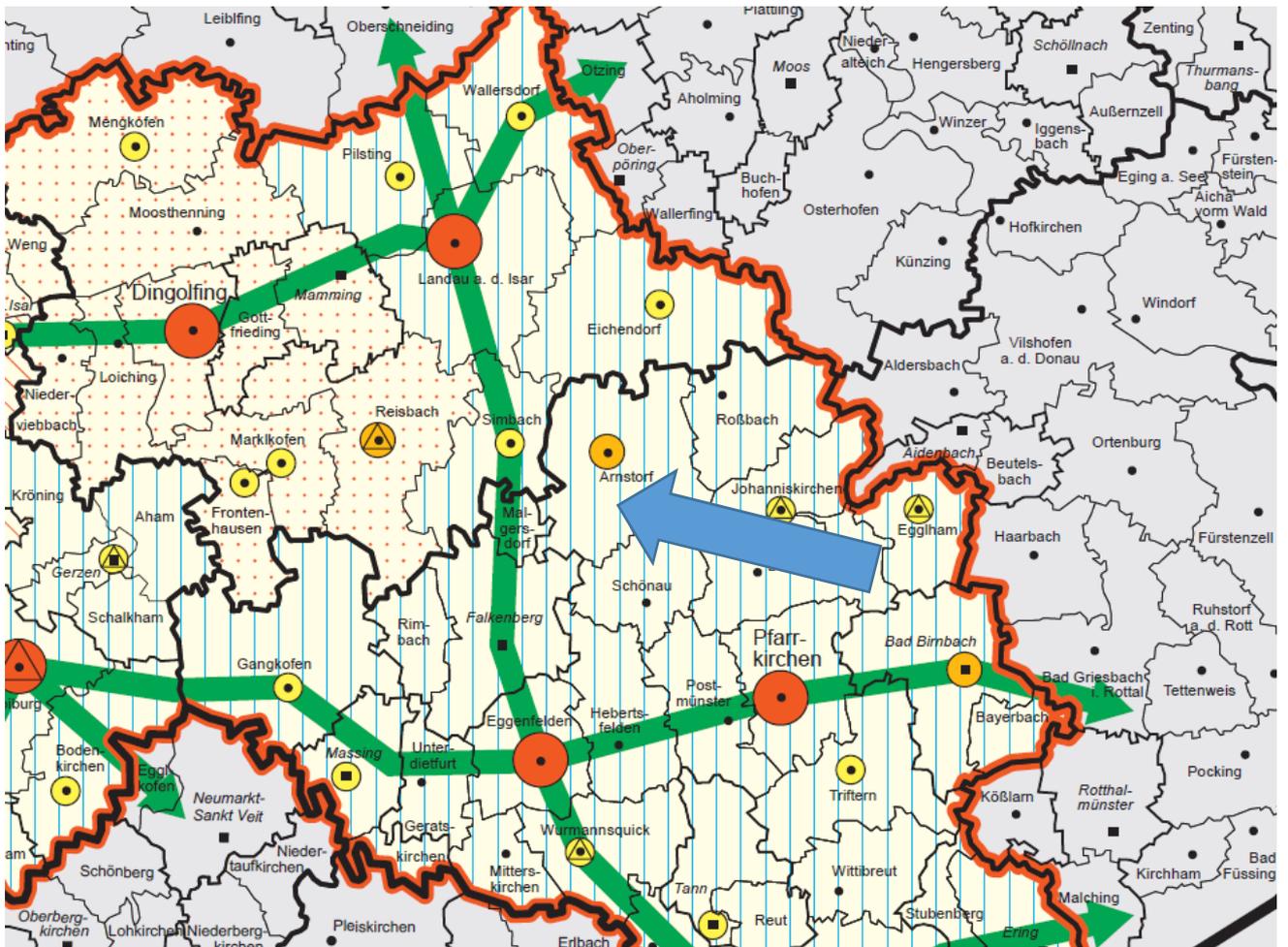
Anpassung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge	(G) Die Tragfähigkeit und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen durch deren kontinuierliche Anpassung an die sich verändernde Bevölkerungszahl und Altersstruktur sichergestellt werden.
Klimaschutz	(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch <ul style="list-style-type: none"> • die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und • die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen
Hohe Standortqualität	(G) Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden.
Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums	(G) Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass <ul style="list-style-type: none"> • er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann, • die Daseinsvorsorge in Umfang und Qualität gesichert und die erforderliche Infrastruktur weiterentwickelt wird, • er seine eigenständige, gewachsene Siedlungs-, Freiraum- und Wirtschaftsstruktur bewahren und weiterentwickeln kann und • er seine landschaftliche und kulturelle Vielfalt sichern kann
Wirtschaftsstruktur	(G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.
Sichere und effiziente Energieversorgung	(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung • Energienetze sowie • Energiespeicher
Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien	(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Photovoltaik	(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.
Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen	(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

Die Marktgemeinde Arnstorf gewichtet den Belang der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien höher als die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung.

3.2 Vorgaben der Raumordnung

Der Markt Arnstorf wird als ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, dargestellt. Die Entwicklungsachse Landau a. d. Isar–Eggenfelden–Simbach a. Inn verläuft westlich des Marktgebiets.



(Auszug aus dem Regionalplan der Region 13, Karte 1 Raumstruktur, ohne Maßstab)

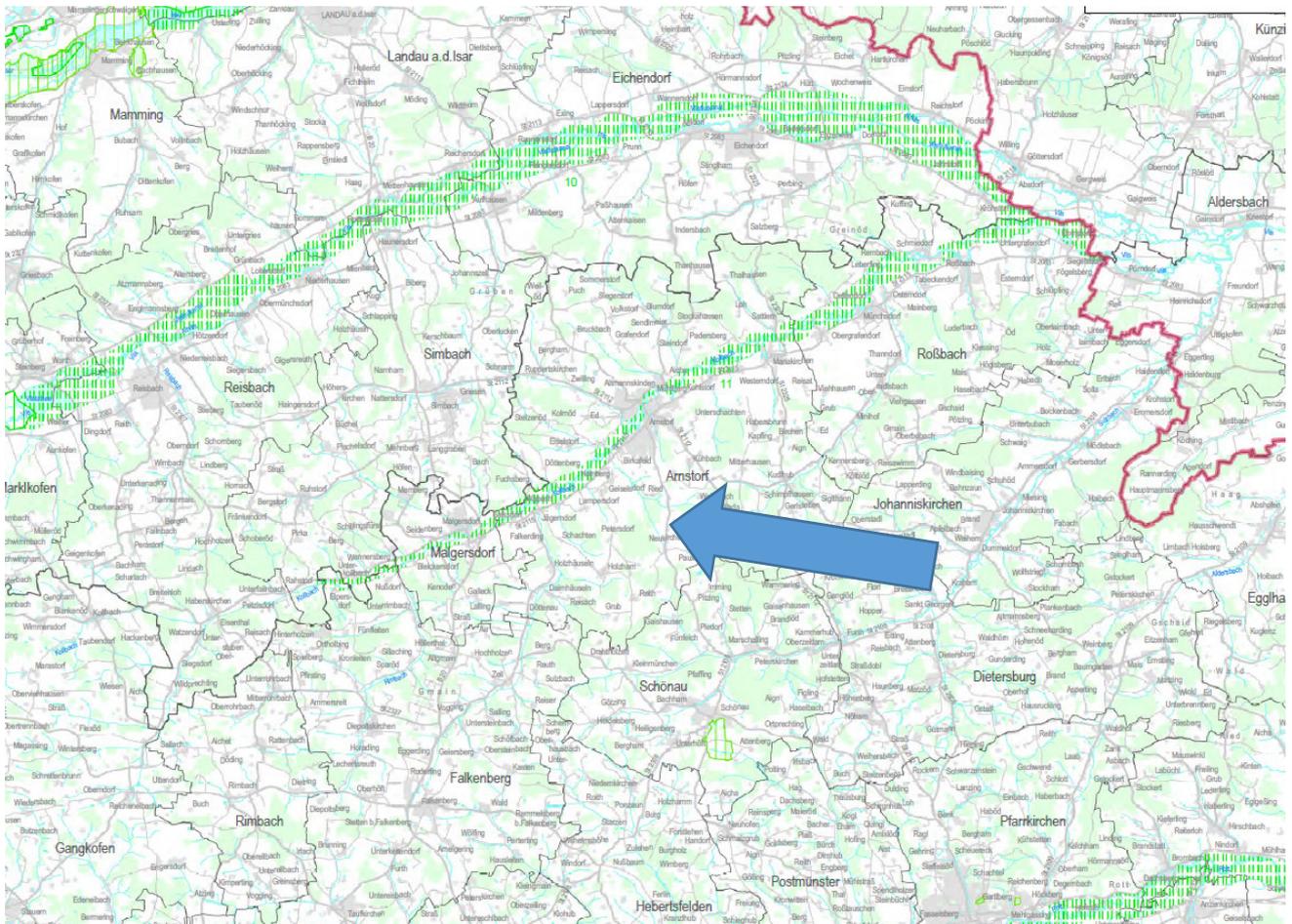
Der Regionalplan der Region 13 (Landshut) beschreibt folgende Grundsätze:

V 1.1 G	Im zunehmenden Standortwettbewerb um Fachkräfte, Investitionen und Wissen ist anzustreben, die Region Landshut als attraktiven, leistungsfähigen und innovativen Wirtschaftsraum zu stärken und zu sichern.
VI 1 G	Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden. Die in der Region vorhandenen Potenziale erneuerbarer Energieträger sollen vermehrt erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.
2.1.1 G	Die Erzeugung von hochwertigen Nahrungsmitteln, Rohstoffen und Energie ist anzustreben.
Zu B VI Zu 1	Die Versorgung mit kostengünstiger und umweltverträglich erzeugter Energie, die jederzeit im benötigten Umfang zur Verfügung steht, ist in einer modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft von herausragender Bedeutung. Dabei gilt es,

die durch den Ausstieg aus der Atomenergie entstehende Versorgungslücke schnell und umweltfreundlich durch andere Energieträger zu schließen. Nach dem bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ (2011) soll dies über ein Bündel an Maßnahmen erreicht werden, das neben der Energieeinsparung und der Steigerung der Energieeffizienz auch den Ausbau der Nutzung aller erneuerbarer Energieträger umfasst.

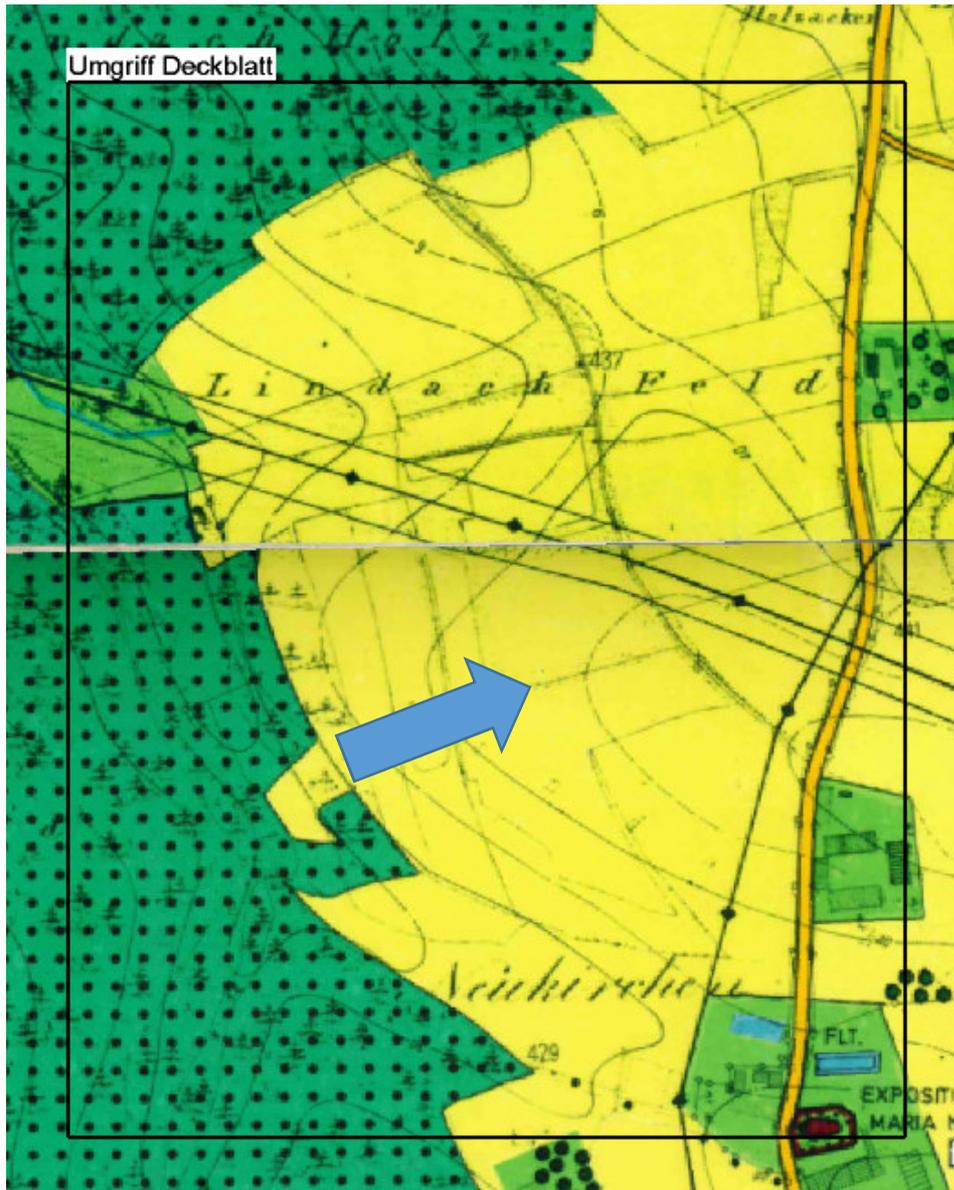
Die Nutzung regenerativer Energien ist ein wichtiges Element des Klimaschutzes und spielt für eine zukunftsfähige Energieversorgung eine bedeutende Rolle. In der Region Landshut leisten die erneuerbaren Energieträger Wasser, Sonne und Biomasse bereits einen erheblichen Beitrag zur Energieversorgung. Diesen Beitrag gilt es zu erhöhen, wobei zu beachten ist, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten, das Landschaftsbild nicht über Gebühr belastet und fachliche Belange (z. B. Wasserwirtschaft, Denkmalschutz etc.) entsprechend berücksichtigt werden.

Die Regionalplanung will durch eine integrierte fachübergreifende Koordinierung die mit der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger verbundenen Raumansprüche aufeinander abstimmen und Nutzungskonflikte vermeiden.



(Auszug aus dem Regionalplan der Region 13, Karte B 1 Landschaft und Erholung, ohne Maßstab)

3.3 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (im Bestand)



(Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Bestand, M 1/5.000)

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Markts Arnstorf weist die Fläche des Plangebiets als Fläche für die Landwirtschaft aus. Sie liegt im Außenbereich. Ein gesonderter Landschaftsplan existiert nicht.

3.4 Bindung aus überörtlichen und örtlichen Fachplanungen

3.4.1 Lage, Beschreibung

Das LEK ist keine Fachplanung im Sinne des Bayerischen Landesplanungsgesetzes und als Fachkonzept nicht rechtsverbindlich. Es liefert jedoch grundsätzlich Hinweise bezüglich Bestand und Bewertung.

3.4.2 Schutzgebiete nach europäischem und nationalem Recht

Nach europäischem Recht sind folgende Schutzrechte erfasst:

- Natura 2000 mit FFH und Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiete)

Nach nationalem Recht sind folgende Bereiche erfasst:

- Wasserschutzgebietsverordnung
- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG
- Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
- geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG

3.4.3 Schutzgebiet nach dem Landesrecht

Hier ist folgendes zu beachten:

- Biotopkartierung Bayern-Flachland nach § 30 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG, in Verbindung mit § 39 BNatSchG

Die Biotopflächen „Erlenparzelle in Brandholz“ (Biotop Nr. 7442-0099) und „Nasswiese südöstlich Aigner im Ried“ (Biotop Nr. 7442-1068) liegen westlich des Plangebiets. Im Norden daran angrenzend befindet sich das Biotop „Nasswiesenbrache südöstlich Aigner im Ried“ (Biotop Nr. 7442-1069).



(Auszug aus der Biotopkartierung - Flachland, kein Maßstab)

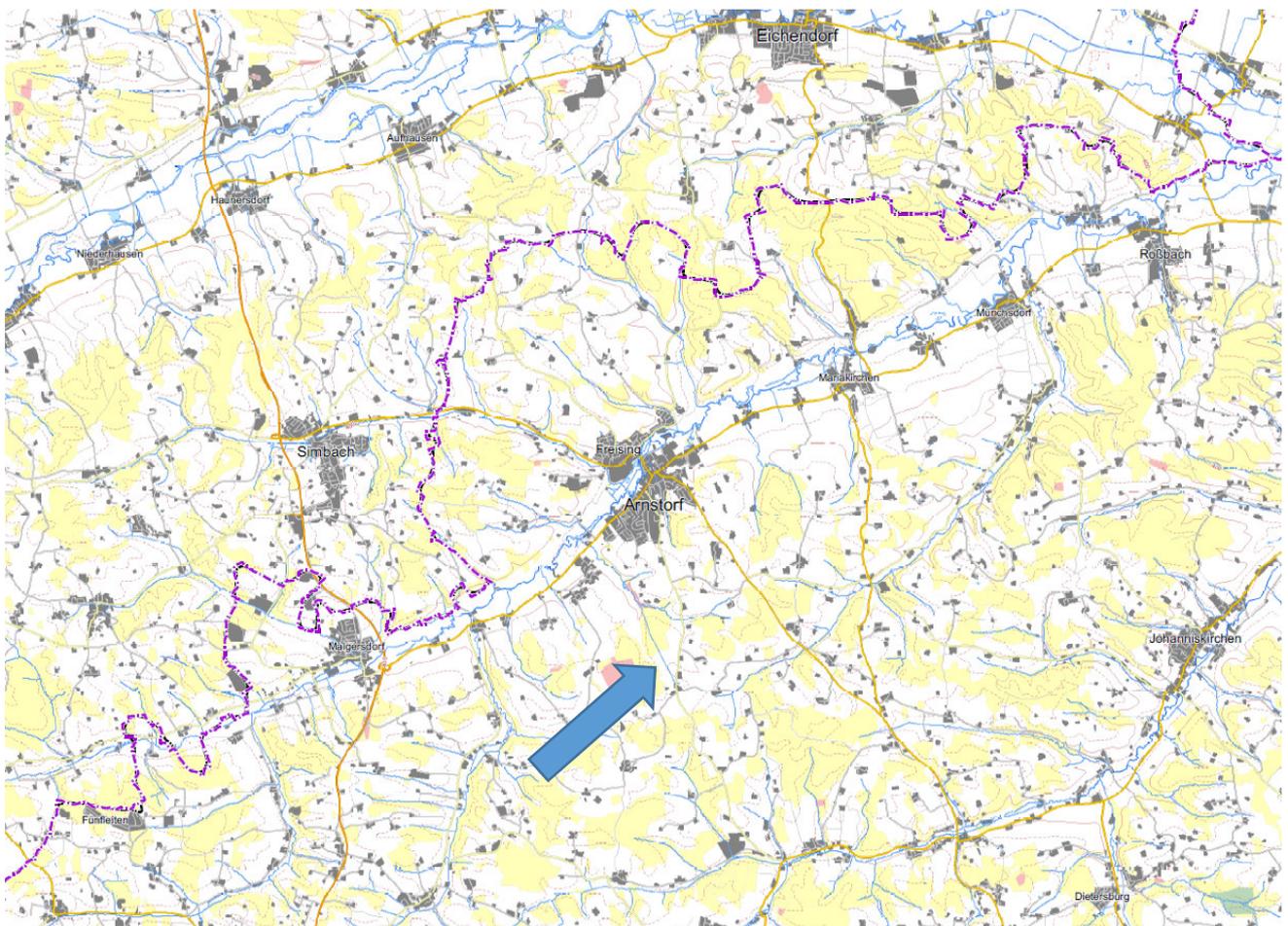
Im Planungsgebiet sind weder Landschaftsschutz-, Naturschutz- oder Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Aufgrund der Entfernung der geplanten Baufläche zu nächstgelegenen Schutzgebieten kann ein Beeinflussen der durch die einzelnen Schutzgebiete geschützten Arten, sowie der Wechselwirkung der Schutzgebiete untereinander, mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

3.4.4 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Das ABSP (hier für den Landkreis Rottal-Inn) stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und das Umsetzen der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP (Stand Juli 2017) wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt veröffentlicht und der Unteren Naturschutzbehörde als fachliche Vorgabe an die Hand gegeben. Im Planungsgebiet sind spezifische Darstellungen nicht bekannt.

3.4.5 Waldfunktionskarte

Waldflächen sind von der Planung nicht betroffen. Das Plangebiet grenzt allerdings an Waldungen.



(Auszug aus der Waldfunktionskarte für den Landkreis Rottal-Inn, kein Maßstab)

Die Forstverwaltung fordert in der Regel einen Abstand der PV-Module sowie technischen Anlagen zum Waldrand von 30 m, da an den technischen Anlagen des Solarparks sonst erhebliche Schäden entstehen können (Baumwurf, Herabfallen von Ästen und Früchten,

etc.). Dieser Abstand kann hier am westlichen Rand durch die Ausgleichsfläche A2 eingehalten werden, am nördlichen Rand wird dieser auf 20 m reduziert. Der Betreiber der Anlage stellt den Waldangrenzer hier von jeglicher Haftung frei. Diese Freistellung wird in vertraglicher Form gesondert geregelt.

3.4.6 Wassersensible Bereiche, Überschwemmungsgebiete

Der geplante Solarpark befindet sich auf Grund seiner Höhenlage weit außerhalb von Überschwemmungsflächen (neu eingeführte HQ_{extrem} -Linie). Im Westen des Plangebiets verläuft ein Graben zum Weilnbach, die Ausgleichsfläche A2 liegt in einem wassersensiblen Bereich. Grundsätzlich ist je nach Topographie mit einem mehr oder minder starken Ausuferen der Fließgewässer bei Hochwasser zu rechnen. Es wird grundsätzlich auf die ausgewiesenen wassersensiblen Bereiche im UmweltAtlas, einsehbar unter: <https://www.umweltatlas.bayern.de> verwiesen.



(Auszug aus dem Bayernatlas, wassersensible Bereiche, kein Maßstab)

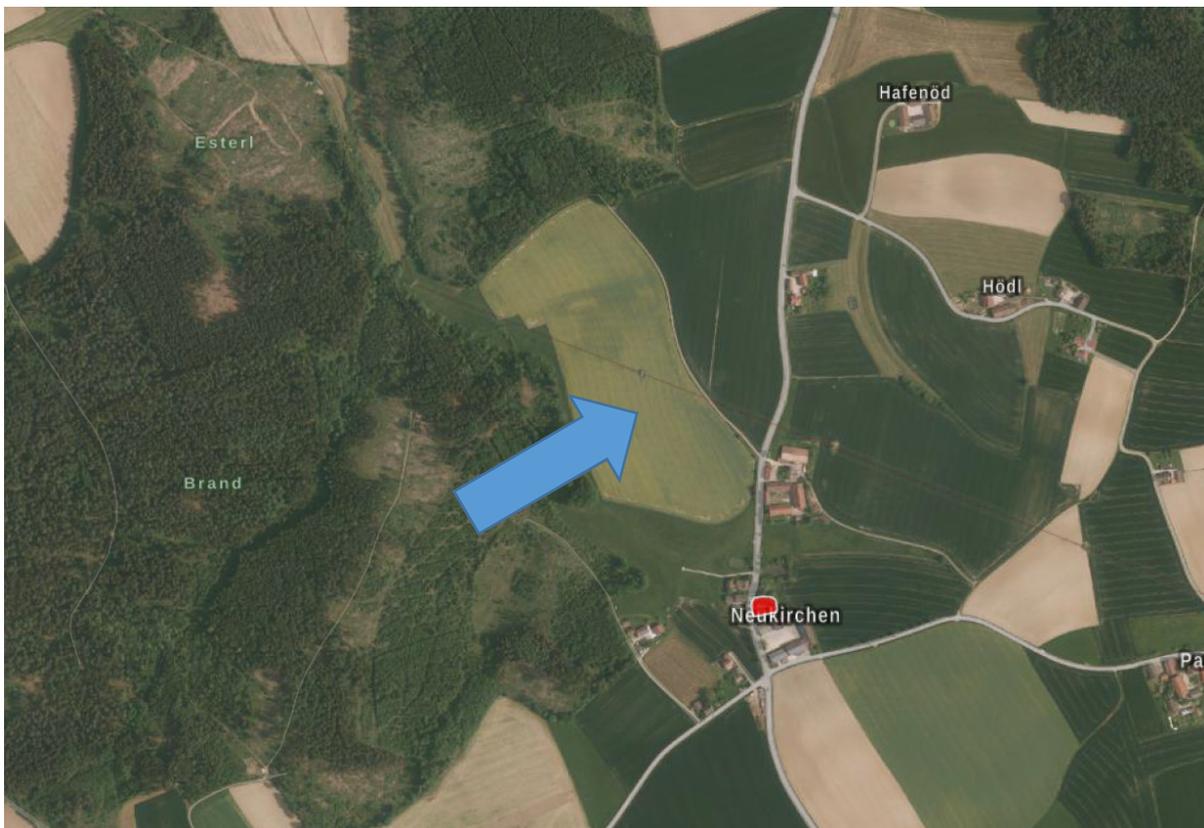
3.4.7 Bindungen und Vorgaben des Denkmalschutzrechtes

In Neukirchen ist ein Boden- und Baudenkmal eingetragen. Das bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) gibt vor, dass im Bereich von Bodendenkmälern Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG bedürfen. Ferner sind

zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde gemäß Art. 8 BayDSchG an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde zu melden. Ein Beeinträchtigen von Baudenkmalern ist durch die geplante Bebauung nicht zu besorgen.



(Auszug Bayerischer Denkmalatlas, Baudenkmäler, ohne Maßstab)



(Auszug Bayerischer Denkmalatlas, Bodendenkmäler, ohne Maßstab)

3.5 Altlasten

Im Plangebiet sind nach Angabe des Marktes keine Altlasten bekannt.

3.6 Vorgaben und Bindungen aus dem Naturschutzrecht

Mit dem Ändern des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan sind das Vermeiden von Eingriffen und die Entwicklung von Ausgleichskonzepten einzubeziehen. Das Abhandeln der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist im Rahmen der Änderung überschlüssig bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung abzuhandeln. In der Begründung sind im Umweltbericht die Auswirkungen der vorbereitenden Bauleitplanung umfassend zu erörtern.

4. ÄNDERUNGEN IM PLANGEBIET

4.1 Anlass der Änderung

Die Fläche ist im genehmigten Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, sie befindet sich im Außenbereich und liegt nordwestlich des Weilers Neukirchen, Markt Arnstorf.

Ziel der Planung ist es, aus dem vorgefundenen Bestand heraus, städtebaulich zu definieren und maßvoll zu entwickeln.

4.2 Konzept

Die betroffene Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Leistung der PV-Anlage wird ca. 11 MW betragen. Das vorrangige Ziel des Bebauungsplans ist, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu fördern. Der Eingriff besteht daher aus dem Herstellen eines Solarparks mit Wirtschaftsgebäude, von Versorgungseinrichtungen, einer Einzäunung sowie einer Zuwegung.

Dabei sind folgende Flächengrößen für die Flächen unterschiedlicher Arten der Nutzung vorgesehen:

Gemarkung	Fl. Nr.	Nutzung	Teilfläche [m ²]
Hainberg	800	Acker, Intensivgrünland	29.269
	812	Acker, Feldrand	15.412
	813	Acker, Feldrand	4.824
	814	Acker	4.320
	815	Acker	5.320
	816	Acker	3.100
	817	Acker	10.582
	818	Acker, Intensivgrünland	6.694
	819	Acker	17.288

820	Acker, Intensivgrünland	3.844
821	Acker, Intensivgrünland	6.645
822	Acker, Feldrand	6.612
824	Acker, Intensivgrünland	5.500
825	Acker, Intensivgrünland, Waldrand	6.520
826	Acker	9.868
834	Intensivgrünland	3.100
827	Feldweg	1.148
364	Gemeindeverbindungs- straße, Kreisstraße	1.536

4.3 Verkehrserschließung

Das Plangrundstück wird über einen Feld- und Waldweg (Fl. Nr. 827 der Gemarkung Hainberg), welcher an die Kreisstraße PAN 37 (Fl. Nr. 364) anbindet, ausreichend erschlossen.

4.4 Oberflächenentwässerung

Oberflächenwasser versickert in den Untergrund.

4.5 Wasserversorgung

Die Baufläche ist nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Südlich der Baufläche befindet sich ein Teich sowie südöstlich ein Feuerlöschteich. Es werden zwei weitere Löschteiche errichtet. Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

4.6 Abfallbeseitigung

Das Beseitigen von Abfällen obliegt dem Abfallwirtschaftsverband (AWV) Isar-Inn mit Sitz in 84307 Eggenfelden.

4.7 Stromversorgung und Stromeinspeisung

Diese erfolgen durch das bestehende Netz der Bayernwerk AG und sind gesichert.

4.8 Telekommunikation

Eine Telekommunikationsversorgung kann durch die Deutsche Telekom AG hergestellt werden.

5. KLIMASCHUTZ

Im verbindlichen Bauleitplanverfahren sind konkrete Maßnahmen festzulegen, die dem Schutz des Klimas im Umfeld des Planungsgebietes dienen sollen. Konkrete Festlegungen sind dem Umweltbericht der Begründung des Bebauungsplans zu entnehmen. Der politischen Forderung zum Klimaschutz wird z. B. durch das Schaffen erneuerbarer Energien in hohem Maße entsprochen.

6. EMISSIONEN

Vom Planungsgebiet gehen keine kritischen Emissionen auf die nachbarliche Wohnbebauung aus. Der Kriterienkatalog der Marktgemeinde vom 21.11.2023 gibt entsprechende Abstände vor.

7. MASSNAHMEN ZUR GRÜNORDNUNG

Ziel der Eingriffsregelung ist es, negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft zu vermeiden. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen oder zu ersetzen.

Erfolgt der Eingriff in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung des Markts Arnstorf (Flächennutzungs- und Bebauungspläne), ist die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Bestandteil der Abwägung durch den Markt. Aufgabe des Marktes ist es, einen fairen Ausgleich der konkurrierenden Belange zu erreichen.

Für das Bearbeiten der Eingriffsregelung und zum Ermitteln des Ausgleichsbedarfs wird der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand Dezember 2021, verwendet.

Im Rahmen dieses Verfahrens wird bereits eine grobe Abhandlung der Eingriffsregelung nach dem vorgenannten Leitfaden vollzogen (siehe nachfolgende Tabelle):

Bestandserfassung Schutzgut Arten und Lebensräume				
Bezeichnung	Fläche [m²]	Bewertung [WP]	GRZ/Eingriffsfaktor	Ausgleichsbedarf [WP]
Intensivackerland	99.071	3	0,5	148.607
Intensivgrünland	4.775	3	0,5	7.163
Feldweg	1.332	3	0,5	1.998
Summe	105.178			157.767

Ausgleichsumfang und Bilanzierungserfassung Schutzgut Arten und Lebensräume										
Ausgangszustand nach der BNT-Liste				Prognosezustand nach der BNT-Liste			Ausgleichsmaßnahme			
Nr.	Code	Bezeichnung	Bewertung [WP]	Code	Bezeichnung	Bewertung [WP]	Fläche	Aufwertung	Entsiegelfaktor	Ausgleichsumfang [WP]
1	A11	Intensivackerland	3	G214	artenreiches Extensivgrünland (z.B. magere Glatt-/ Goldhaferwiesen oder Magerweiden, extensiv genutzt)	12	5.023	9	0	45.207
2	G11	Intensivgrünland	3	G221	mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese (extensiv genutzt)	9	22.673	6	0	136.038
3	G11	Intensivgrünland	3	B116	Gebüsche/ Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte (z.B. mit Holunder inkl. Rubus-Gestrüppe)	7	1.732	4	0	6.928
Summe Ausgleichsumfang in Wertpunkten									188.173	

Bilanzierung		
Summe Ausgleichsbedarf	157.767	
Summe Ausgleichsumfang	188.173	
Differenz	+31.350	

Im parallel stattfindenden Bebauungsplanverfahren wird eine detaillierte Abhandlung der Eingriffsregelung durchgeführt, die genaue Berechnung des Ausgleichsbedarfs und die flächenscharfe Zuordnung von Ausgleichsflächen mit den geplanten Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung.

8. UMWELTBERICHT

8.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist beim Aufstellen von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Eingriffsregelung wird im Rahmen des Umweltberichts abgearbeitet.

8.2 Inhalt und Ziel

Die von der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan betroffene Fläche liegt in Neukirchen, Markt Arnstorf. Die Fläche umfasst knapp 14,2 ha und liegt auf den Flurnummern 800, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 824, 825, 826, 827, 834 und 364 der Gemarkung Hainberg.

Im Einzelnen wird im Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan folgendes geregelt und festgelegt:

- Ausweisen als "SO Solarpark Neukirchen"
- Ausweisen der Ausgleichsflächen

Es wird nachstehende Zielsetzung angestrebt:

- Ausbau des Potenzials erneuerbarer Energien (Photovoltaik)

Die Fläche ist im genehmigten Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als Fläche für die Landwirtschaft definiert, sie befindet sich im Außenbereich.

Der Marktgemeinderat von Arnstorf beabsichtigt den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan zu ändern. Dieser Plan wird derzeit für das Gemeindegebiet neu aufgestellt.

8.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Bauleitplanung von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange beim Aufstellen des Bauleitplans berücksichtigt wurden

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem BauGB, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, den Naturschutzgesetzen, der Abfall- und Wassergesetzgebung werden hier die Inhalte der Landesentwicklungsplanung, des Regionalplans und des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan berücksichtigt.

8.3.1 Ziele der Raumordnung

Nach der Gliederung Bayerns in Verwaltungsregionen befindet sich der Markt Arnstorf in der Region Landshut (13), im allgemeinen ländlichen Raum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Die in der Region vorhandenen Potenziale erneuerbarer Energieträger sollen vermehrt erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.

8.3.2 Vorgaben und Ziele des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

Die überplante Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Sie soll zum „SO Solarpark Neukirchen“ entwickelt werden.

8.3.3 Sonstige Vorgaben und Fachgesetze

Das Planungsvorhaben unterliegt den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie dem BauGB und den Fachgesetzen (Naturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bodenschutz-, Abfall- und Wassergesetzgebung etc.).

8.3.4 Alternativprüfung

Alternative Planungsmöglichkeiten innerhalb des Planungsgebiets, Standortalternativen zu dieser Planung wurden nicht geprüft. Auf Grund der sehr guten Anbindung an das Energienetz, der zusammenhängenden Größe des Geltungsbereichs und der geringen Durchgängigkeit fiel die Wahl auf das Plangrundstück.

8.4 Bestandsaufnahme und Bewerten der Umweltauswirkungen, Prognose bei Durchführen der Planung (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)

Das Beurteilen der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden folgende Einstufungen der Erheblichkeit unterschieden: gering, mittel oder hoch.

8.4.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Biodiversität)

Das Planungsgebiet liegt nordwestlich des Weilers Neukirchen, Markt Arnstorf. An allen Seiten grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldungen an. Als potenzielle natürliche Vegetation ist im Plangebiet Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald; örtlich Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald veröffentlicht.

Gehölzstrukturen kommen im Geltungsbereich selbst nicht vor. Westlich und nördlich des Eingriffs liegt eine Waldfläche. Flächen der Artenschutzkartierung sind nicht bekannt. Strukturen für Amphibien oder Reptilien sind auf der Planfläche nicht vorhanden. Es ist auch nicht zu erwarten, dass besonders geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) aufgrund der Vorbelastung, der Habitatstruktur und der Lage des Geltungsbereichs vorkommen.

8.4.2 Schutzgut Boden, Fläche

Die Übersichtsbodenkarte von Bayern beschreibt Neukirchen wie folgt:

- 15 Fast ausschließlich Pseudogley-Braunerde aus Kryolehm bis –schluffton (Lösslehm mit sandiger Beimengung unterschiedlicher Herkunft)
- 54 Fast ausschließlich Pseudogley-Braunerde und pseudovergleyte Braunerde aus Schluff bis Lehm (Deckschicht) über Lehm bis Ton (Molasse)
- 76b Bodenkomplex: Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)

Der Baubetrieb wird aufgrund der Geländebeschaffenheit zu keinen umfangreichen Erdbewegungen (Abtrag, Aufschüttungen) führen. Gegenüber dem bisherigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ist mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen. Im Plangebiet sind nach Angabe des Marktes und des Eigentümers keine Altlasten bekannt. Der Denkmalatlas zeigt keine Bodendenkmäler.

8.4.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, westlich des Plangebiets verläuft ein Graben zum Weilnbach. Aufgrund der Geomorphologie ist kein hoher Grundwasserstand zu erwarten. Der äußerst niedrige Versiegelungsgrad wird die Grundwasserbildungsrate nicht beeinträchtigen, ja sogar verbessern, da durch die zukünftige Flora der Abfluss vermindert wird. Im Hinblick auf die bisherige Planung sind also keine negativen Veränderungen zu erwarten.

8.4.4 Schutzgut Klima, Luft

Die Planfläche besitzt keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen, großvolumige Gehölze oder Vegetationsstrukturen sind ebenfalls nicht vorhanden. Aufgrund der Lage am Ortsrand von Neukirchen ist bedingt mit einem gestörten Kleinklima zu rechnen. Die Jahresniederschlagshöhe beträgt 548 mm, die Jahresmitteltemperatur 13 °C. Das geplante Sondergebiet erzeugt keine Emissionen. Das Baufeld besitzt keine Bedeutung für die Frischluftversorgung der Siedlungen. Während des Baubetriebs sind lufthygienische Belastungen (Schadstoff- und Staubemissionen) in geringem Umfang zu erwarten. Der Straßenverkehr auf der Kreisstraße und die intensive landwirtschaftliche Nutzung stellen eine Vorbelastung dar. Der geplante Solarpark führt nur zu geringen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft, da das Gebiet nicht an Luftaustauschbahnen grenzt. Im Hinblick auf die bisherige Planung sind keine Veränderungen zu erwarten.

8.4.5 Schutzgut Landschaft

Das Planungsgebiet gehört zur Naturraum-Haupteinheit D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ in der Naturraumeinheit 060 „Isar-Inn-Hügelland“. Der Geltungsbereich ist geprägt durch intensiv bewirtschaftete Acker- und Wiesenflächen. Gehölzstrukturen/Wälder befinden sich nicht im Bearbeitungsgebiet, grenzen allerdings westlich und nördlich an. Der Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Als Übergang zum Wald bleibt das bereits vorhandene Grünland bestehen, hier werden die Ausgleichsflächen entwickelt. Das Plangebiet ist einsehbar (Fernwirkung), aber durch die bisherige Nutzung und die angrenzende Kreisstraße vorbelastet, wodurch das Landschaftsbild gering beeinträchtigt wird. Die vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen binden den Solarpark gut in die Landschaft ein. Entlang der Kreisstraße wird eine mehrreihige Sichtschutzhecke angelegt, auch südlich entlang des Eingriffs wird die Ausgleichsfläche A3 mit ihren geplanten Heckenstrukturen für eine Reduzierung sorgen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als mittel einzustufen.



Blick nach Süden über das Plangebiet



Blick nach Norden über das Plangebiet, Ausgleichsfläche A1 entlang des Waldrands



Blick nach Südwesten auf die Ausgleichsfläche A2 mit Teich



Blick nach Norden auf die geplante Ausgleichs- und Modulfläche

8.4.6 Schutzgut Menschen, menschliche Gesundheit

Aufgrund der Lage, der bestehenden Nutzung und den bisherigen Planungen des Markts Arnstorf (Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan) hat der Geltungsbereich im Weiler Neukirchen selbst keine Funktion für naturnahe Erholung. Die vorgesehene Planung führt zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Erholung), die bestehenden Wegeverbindungen bleiben erhalten. In der Bauphase ist mit baustellenbedingten Belastungen zu rechnen (Lärm, Staub, optische Reize). Diese werden für das Gesamtergebnis als unerheblich angenommen. Sie sind zeitlich begrenzt und lösen keine bleibenden Folgen für eine Wohn- und Erholungsfunktionen aus. Aufgrund der Lage im Außenbereich ist von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzguts Menschen/menschliche Gesundheit auszugehen.

8.4.7 Schutzgut kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

Im Planbereich befinden sich weder Boden- noch Baudenkmäler. Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, wie z. B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde hat der Bauherr bzw. die bauausführende Firma dem Landesamt für Denkmalpflege bzw. dem Landratsamt (Untere Denkmalschutzbehörde, Kreisarchäologie) zu melden.

Hinsichtlich der Planung sind keine Veränderungen zu erwarten. Es können keine weiteren Aussagen über die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter getroffen werden.

8.4.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Beim Umsetzen aller festgesetzten Maßnahmen ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen. Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen (mögliche Auswirkungen gering, mittel oder hoch):

Schutzgut	Auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Biodiversität)	gering
Boden, Fläche	gering
Wasser	gering
Klima, Luft	gering
Landschaft	mittel
Menschen, menschliche Gesundheit	gering

kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	gering
--------------------------------------	--------

Wechselwirkungen sind im Untersuchungsgebiet aufgrund des derzeitigen Bestands keine bekannt.

8.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustande bei Nichtänderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

Ohne das Ändern des rechtswirksamen Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan und dem damit verbundenen Aufstellen des Bebauungsplans würde die intensive Nutzung als Acker und Grünland fortgeführt. Die naturnahe Extensivierung der Fläche könnte nicht umgesetzt werden.

8.6 Maßnahmen zur Verringern, Vermeiden und Ausgleichen nachteiliger Auswirkungen

Verringern und Vermeiden

Die Planfläche grenzt westlich und nördlich an einen Waldbestand, sonst an landwirtschaftliche Flächen. Maßnahmen zum Verringern und Vermeiden werden im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplans behandelt.

Ausgleichsmaßnahmen

Diese sind unter Ziffer 7 berechnet und beschrieben.

8.7 Alternativen zur Planung (Alternativprüfung), Gründe für die getroffene Wahl

Das Vorhaben schafft eine Sondernutzung. Das Ändern in ein Sonstiges Sondergebiet hat keine Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Die unmittelbare Anbindung an die Kreisstraße und die Versorgungsleitung der Bayernwerk AG schaffen eine ideale Infrastruktur und waren entscheidend für die Wahl dieses Standorts.

8.8 Beschreiben der Methodik, Hinweis auf Schwierigkeiten

Das Bewerten der Schutzgüter sowie deren Analyse erfolgten verbal argumentativ. Als Grundlagen wurden der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Fachplanungen sowie eigene Bestandserhebungen vor Ort verwendet.

8.9 Maßnahmen zum Überwachen, Monitoring

Das geplante Ändern des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen zum Überwachen sind im parallel laufenden Bebauungsplan beschrieben.

8.10 Zusammenfassung

Das Ausweisen des Sonstigen Sondergebiets führt zunächst zu mehreren Konfliktpunkten. Flora und Fauna angrenzender Bereiche werden nicht beeinträchtigt. Das Errichten von Modulen wird das Landschaftsbild verändern. Insgesamt wird allerdings die Planfläche durch grünordnerische Maßnahmen gut eingebunden. Lärmkonflikte sind nicht zu erwarten. Die Extensivierung der bisher intensiv genutzten Flächen sowie die neu anzulegenden Sichtschutzhecken und Eingrünungen werden Flora und Fauna bereichern.

Die Landesplanung fordert als Ziel ausdrücklich das Erschließen und Nutzen erneuerbarer Energien.

Kronleiten, 15.04.2024

Ingenieurbüro Pongratz
GmbH & Co. KG

Arnstorf, __.__.2024

Markt Arnstorf
vertr. d. d. 1. Bgm. Christoph Brunner

LITERATUR, QUELLEN

Folgende Quellen wurden für das Bearbeiten verwendet:

- Bayerische Bauordnung (BayBO), Fassung vom 01.09.2023
- Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990), Fassung 21.11.2017, zuletzt geändert am 21.11.2021
- Baugesetzbuch (BauGB), Fassung 10.09.2021, ergänzt 04.07.2023
- Regionalplan Region 13
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.06.2023
- geoportal.bayern.de/bayernviewer
- Übersichtskarte „Potenzielle Natürliche Vegetation Bayerns“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand Juli 2012
- Übersichtsbodenkarte Bayern, Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Geologische Karte von Bayern, Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Karte der Naturraum-Haupteinheiten und Naturraumeinheiten in Bayern, Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerischer Denkmal-Atlas, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Ein Leitfaden“, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Auflage Dezember 2021
- Planungshilfen p 20/21 für die Bauleitplanung, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 2020/2021
- UVP-Portal des Bundes
- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) „Artenreiches Grünland-ergebnisorientierte Grünlandnutzung“, 6. Auflage Januar 2020
- Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen; Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stand 10.12.2021
- Bayerisches Landesamt für Umwelt „Praxis-Leitfaden-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“, Januar 2014
- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan